

Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010¹

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Innercurriculare Praxisanteile	2
2. Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen	2
3. Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen	2
4. Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung	2
5. Masterstudiengänge mit Lehramtsprofil	3
6. Masterstudiengänge mit Künstlerischem Profil	3

¹ Dieser Beschluss des Akkreditierungsrates ersetzt folgende Beschlüsse: „Deskriptoren für die Zuordnung der Profile "forschungsorientiert" und "anwendungsorientiert" für Masterstudiengänge“ vom 01.04.2004 (AR 02/2004), „ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium“ i.d.F. vom 20.06.2005, „Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen“ vom 20.06.2005, „Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen“ vom 08.10.2007, „Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 08.10.2007, „Akkreditierung von Masterstudiengängen mit künstlerischem Profil“ vom 31.10.2008. „Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung“ vom 31.10.2008.

1. Innercurriculare Praxisanteile

Praxisanteile im Studium sind ECTS-fähig, wenn sie einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit Lehrveranstaltungen begleiteten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen.

2. Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen

In der Frage der gewünschten Abschlussbezeichnung hat die Hochschule die Nominationspräferenz. Die Agentur hat die diesbezüglichen Angaben der Hochschule jedoch in jedem Fall zu prüfen, wobei nur evident falsche, d.h. durch das Programm eindeutig nicht gedeckte Bezeichnungen sind im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden sind.

3. Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen

Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs.

Im Übrigen gilt: Das im Nationalen Qualifikationsrahmen für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden.

Durch die Hochschulen muss zudem sichergestellt werden, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen kann.

4. Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung

Die in Ziffer 1.4 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ i.d.F. vom 15.06.2007 vorgesehene Abschlussarbeit ist auch in Bachelor- und Masterstudiengängen in den Bereichen Musik, Bildende Kunst und angewandte Gestaltung obligatorisch. Da Ziff. 2.5 des Beschlusses „Regeln des Akkreditierungsrates für

die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung die Überprüfung des Erreichens der definierten Bildungsziele im Prüfungssystem erfordert, kann insbesondere in den oben genannten Studiengängen der Begriff „Abschlussarbeit“ auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden. Um dem in den KMK-Strukturvorgaben enthaltenen Grundsatz der Verschriftlichung von Abschlussleistungen als Charakteristikum des Studiums an Hochschulen Rechnung zu tragen, sollte das Abschlussprojekt eine schriftliche Dokumentation umfassen.

5. Masterstudiengänge mit Lehramtsprofil

Bei der Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist das Vorliegen des lehramtsbezogenen Profils zu bescheinigen.

Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik) sowie eventuelle landesspezifische inhaltlicher und strukturelle Vorgaben als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

Im Übrigen sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

6. Masterstudiengänge mit Künstlerischem Profil

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

Dabei hat die Hochschule einen Ermessensspielraum, ob ein Masterstudiengang ein künstlerisches Profil gemäß A 3.2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben besitzt. Nur eine evident falsche, d.h. durch den Studiengang offensichtlich nicht gedeckte Profilverordnung ist im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden.